

Merkblatt zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

A) Allgemeines

In das Wählerverzeichnis der Stadt Koblenz sind von Amts wegen alle **Wahlberechtigten**, die sich bis zum **12.01.2025** mit Hauptwohnung angemeldet haben, einzutragen (§ 16 Abs. 1 BWO – **42. Tag vor der Wahl**).

Wahlberechtigt zur Bundestagswahl sind gem. § 12 BWG:

- Alle **Deutschen** im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz, die am Wahltag
- das **18. Lebensjahr** vollendet haben,
- seit mindestens **3 Monaten (= 23.11.2024)** in der **Bundesrepublik Deutschland** eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und
- nicht nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Hinweis:

Aus technischen und organisatorischen Gründen erfolgt bereits am **Donnerstag, 09.01.2025**, 18:00 Uhr die Erstellung des Wählerverzeichnisses und der Wahlbenachrichtigungen.

Daher müssen **von Amts wegen in der Zeit vom 10.01.2025 bis zum 12.01.2025 (44. – 42. Tag vor der Wahl)**

- Wahlberechtigte, die sich in Koblenz mit Hauptwohnsitz **anmelden**, in das Wählerverzeichnis nachgetragen werden. Diese Personen erhalten eine „manuell“ erstellte Wahlbenachrichtigung von der Stabsstelle Wahlen.
- Wahlberechtigte, die sich in der Zeit vom **10.01.2025 bis zum 12.01.2025** in einen anderen Stimmbezirk von Koblenz **ummelden**, entsprechend im Wählerverzeichnis umgetragen werden. Sie erhalten ebenfalls eine „manuell“ erstellte Wahlbenachrichtigung von der Stabsstelle Wahlen.
- Wahlberechtigte, die sich in der Zeit vom **10.01.2025 bis zum 12.01.2025 abmelden**, werden im Wählerverzeichnis von der Stabsstelle Wahlen gestrichen.
- Wahlberechtigte, die in der Zeit vom **10.01.2025 bis zum 12.01.2025 versterben**, werden im Wählerverzeichnis von der Stabsstelle Wahlen gestrichen.

Die in der Zeit vom **10.01.2025 bis zum 12.01.2025** verarbeiteten oben angeführten Meldevorgänge werden automatisiert in der Postbox von VOIS aufgelistet und können dann von der Stabsstelle Wahlen abgearbeitet werden.

B) Bundestagswahl

1. **Anmeldung eines Wahlberechtigten in der Zeit vom 13.01. bis 02.02.2025 (41. – 21. Tag vor der Wahl)**

Eine Person, die sich in dieser Zeit in Koblenz mit Hauptwohnsitz anmeldet und welche die Wählbarkeitsvoraussetzung (siehe oben) erfüllt, kann **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis der Stadt Koblenz eingetragen werden (§ 16 III BWO i.V.m. § 17 I BWG). Wird kein Antrag gestellt, kann die betroffene Person ihr Stimmrecht nur dort ausüben, wo sie mit Hauptwohnsitz bis zum 12.01.2025 gemeldet war.

!!! Der/Die Wahlberechtigte ist bei der Anmeldung über diese Regelung zu belehren, § 16 III S. 3 BWO. !!!

Möchte die Person in unser Wählerverzeichnis aufgenommen werden, **i s t** der entsprechende Antrag auszufüllen, vom Bürgeramt zu bestätigen und der Stabsstelle Wahlen zu übersenden. Sollte die Person sich unschlüssig sein, **sollte** der Antrag mitgegeben werden.

2. **Ummeldung eines Wahlberechtigten ab 13.01.2025**

Ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, der seinen Hauptwohnsitz innerhalb von Koblenz ummeldet, bleibt in dem Wählerverzeichnis des Wahlbezirkes eingetragen, für das er am Stichtag, dem **12.01.2025**, gemeldet war.

Er kann entweder in dem Wahllokal des für seine bisherige Wohnung in Koblenz zuständigen Wahlbezirks wählen, oder die Ausstellung eines Wahlscheines beantragen. Der Wahlschein für die Bundestagswahl gilt für die Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk der Stadt Koblenz bzw. eines Wahlbezirks des übrigen Bundestagswahlkreises 198 (Stadt Bendorf, Stadt Lahnstein, Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, Vallendar, Weißenthurm, Bad Ems, Loreley).

Eine Antragstellung auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis des neuen Stimmbezirks ist **nicht möglich**.

!!! Der Wahlberechtigte ist bei einer Ummeldung über diese Regelung zu belehren, § 16 III S. 3 BWO. !!!

3. **Abmeldung ab dem 13.01.2025**

Wahlberechtigte, die sich ab dem 13.01.2025 in Koblenz mit Hauptwohnsitz abmelden, werden grundsätzlich weiterhin im Wählerverzeichnis geführt. Ausnahme: Sie stellen in der Zuzugsgemeinde bis zum 02.02.2025 einen Antrag auf Aufnahme ins Wählerverzeichnis.

4. **Behandlung von Sterbefällen** ab dem 13.01.2025

Wer stirbt, verliert sein Stimmrecht und wird entsprechend im Wählerverzeichnis gestrichen. Ausnahme: Er hat bereits vorher einen Antrag auf Briefwahl gestellt und die Unterlagen sind ihm bereits zugesandt worden. Dann ist die Stimmabgabe weiterhin gültig und es erfolgt keine Streichung im Wählerverzeichnis.

5. **Rückwirkende Anmeldung**

Zuzug bis zum 12.01.2025 und Anmeldung in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025

Die Aufnahme in das Wählerverzeichnis des Zuzugsorts erfolgt von Amts wegen, sofern ein Nachweis über die tatsächliche Wohnungsaufnahme vor dem Stichtag erbracht wird.

Zuzug in der Zeit vom 13.01.2025 bis 02.02.2025 und Anmeldung bei der Meldebehörde in dieser Zeit:

Die Aufnahme in das Wählerverzeichnis des Zuzugsorts erfolgt unter der Voraussetzung, dass entsprechende Nachweise über die tatsächliche Wohnungsaufnahme in dieser Zeit erbracht werden. Es ist ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis zu stellen (siehe Ziffer 1).

Anmeldung in der Zeit ab dem 03.02.2025 für einen Zeitraum davor:

Wahlberechtigte, die sich ab dem 03.02.2025 rückwirkend anmelden, **können keinen Antrag** auf Eintragung in das Wählerverzeichnis mehr stellen. Sie können ihr Wahlrecht grundsätzlich nur dort ausüben, wo sie am 12.01.2025 gemeldet waren.

6. **Personen ohne festen Wohnsitz**

Sie können nur auf Antrag in ein Wählerverzeichnis aufgenommen werden. Voraussetzung ist allerdings, dass sie sich seit dem **23.11.2024** in der Bundesrepublik Deutschland gewöhnlich aufhalten. Der Antrag ist bei der Stabsstelle Wahlen zu stellen.

C) Briefwahlunterlagen und Briefwahlbüro

Der Versand der Wahlbenachrichtigungen an die Wahlberechtigten der Stadt Koblenz wird zentral von der Kommunalen Datenzentrale Mainz (KDZ) vorgenommen. Die **Auslieferung der Wahlbenachrichtigung** soll bis spätestens zum 27.01.2025 abgeschlossen sein.

Einen **Wahlschein mit Briefwahlunterlagen** erhält man entweder,

- durch Online-Beantragung des Wahlscheins, mittel einscannen des QR Codes auf der Wahlbenachrichtigung,
- durch einen formlosen schriftlichen Antrag,
- durch Beantragung per E-Mail (briefwahl@stadt.koblenz.de),
- durch Ausfüllen des Onlineformulars auf www.wahlen.koblenz.de,

- durch entsprechendes Ankreuzen auf der Rückseite der unterschriebenen Wahlbenachrichtigung oder
- persönliche Beantragung in den Räumen der Stadtbibliothek im Forum Confluentes. Bei persönlicher Vorsprache müssen zur Identifikation des Wählers der gültige Personalausweis oder Reisepass vorgelegt werden. Außerdem ist ein unterschriebener Antrag notwendig (entweder auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung oder ausgedruckt aus VOIS).

Das Briefwahlbüro öffnet voraussichtlich in der Zeit vom **10.02.2025 – 21.02.2025** (= 2 Wochen).

Wie bei den vergangenen Wahlen wird das Briefwahlbüro mit 3 - 4 Arbeitsplätzen in den Räumlichkeiten der **Stadtbibliothek (Forum Confluentes) im 5. Obergeschoss** eingerichtet. Dort befinden sich auch Wahlkabinen, sodass eine sofortige Stimmabgabe möglich ist. Die Öffnungszeiten des Briefwahlbüros orientieren sich an den üblichen Publikumszeiten des Gebäudes.

Tägliche Öffnungszeiten sind:

Stadtbibliothek	Montag bis Freitag:	10.00 – 18.00 Uhr
	Samstag:	10.00 – 15.00 Uhr

Ein Briefwahlbüro im Ordnungsamt bzw. in der Stabsstelle Wahlen der Stadt Koblenz wird es, wie bei der Europa- und Kommunalwahl 2024, für den Publikumsverkehr **nicht** mehr geben.

Die Mitarbeiter des Briefwahlbüros sind **ab dem 13.01.2025** telefonisch erreichbar unter der Rufnummer **4630**.

Im Auftrag:

Gez.
Manuel Fuhrmann